

9.1. **Zur Autorität und erzieherischen Wirksamkeit der Betriebsangehörigen und der Notwendigkeit einer zielgerichteten Befähigung für die Lösung ihrer Aufgaben im Umgang mit Strafgefangenen**

Unter Autorität ist allgemein das Ansehen einer Person und die Geltung der von ihr ausgehenden Forderungen an andere zu verstehen. Sie gründet sich auf die Vorbildlichkeit des betreffenden Menschen, seine gesellschaftliche Wertschätzung und den Umfang seiner Verantwortung für die Lösung gesellschaftlicher Aufgaben. Für jeden Leiter, gleich auf welcher Ebene, und jeden, der an der Erziehung anderer Menschen beteiligt ist, stellt sie eine notwendige Bedingung für eine erfolgreiche Tätigkeit dar.

Ohne Autorität können auch die in den Arbeitsbereichen der Strafgefangenen eingesetzten Betriebsangehörigen nicht die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. In ihrer Tätigkeit ist ständig ein wirksamer Einfluß auszuüben, um die Strafgefangenen zu verantwortungsbewußter Arbeit und zu einem disziplinierten Verhalten zu veranlassen. Dazu wurden ihnen auch ganz bestimmte Befugnisse übertragen, nämlich den Strafgefangenen Weisungen zu erteilen hinsichtlich der Ordnung und Disziplin am Arbeitsplatz, der Qualität der zugewiesenen Arbeit, der Arbeitsorganisation, der Senkung der Ausschußquote, der Einhaltung der Arbeits- und Brandschutzbestimmungen, der Arbeitszeitauslastung und der Materialökonomie.

Diese **an die Funktion gebundene Autorität** ist eine wichtige Bedingung für die erfolgreiche Aufgabenerfüllung. Es ist deshalb nicht in das Ermessen des einzelnen gestellt, ob er sie nutzt oder nicht. Der von der sozialistischen Gesellschaft und ihren staatlichen Organen eingesetzte bzw. bestätigte Betriebsangehörige ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die mit der Wahrnehmung seiner Funktion beim Arbeitseinsatz der Strafgefangenen verbundene **Autorität im Interesse der Gesellschaft durchzusetzen.** Dabei muß er immer wieder mit seinem überlegten und bestimmten Auftreten, dem exakten Stellen berechtigter Forderungen und seiner persönlichen Vorbildhaltung seinen Worten das erforderliche Gewicht verleihen und sich Geltung verschaffen. Wie die Praxis bestätigt, ist das ein immer wiederkehrender Prozeß, in dem die Autorität bewahrt und gefestigt werden muß und in dem die Persönlichkeit des betreffenden Betriebsangehörigen eine große Rolle spielt.

Die objektiv an seine Funktion gebundene Autorität ist zwar eine notwendige, aber unter unseren gesellschaftlichen Verhältnissen keine hinreichende Bedingung für das Erreichen höchster Wirksamkeit bei der Einflußnahme auf die Strafgefangenen. Das heißt, die funktionsgebundene Autorität des Betriebsangehörigen muß durch